

**Going Public Media Aktiengesellschaft**  
München  
ISIN DE0007612103  
WKN 761 210

**Einladung  
zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

**Montag, den 24. Juni 2024, um 14:00 Uhr**

im Tagungsraum der Börse München (Bayerische Börse AG), Karolinenplatz 6, 80333 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft ein.

**I. Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.goingpublic.ag/hv> eingesehen werden. Gleiches gilt für den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 24. Juni 2024 zugänglich sein und mündlich erläutert werden.

Es ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor. Über die Verwendung des Bilanzgewinns wird zu Punkt 2 der Tagesordnung Beschluss gefasst.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 25.280,24 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,02 Euro auf jede dividendenberechtigte Aktie	EUR	18.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	EUR	7.280,24
<hr/>		
Bilanzgewinn	EUR	25.280,24

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien aufgrund eines Rückkaufs eigener Aktien vermindern, wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,02 je dividendenberechtigte Aktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

### **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 wird die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Ridlerstraße 57, 80339 München bestellt.

### **6. Beschlussfassung über eine Herabsetzung des Grundkapitals zur Schaffung einer freien Kapitalrücklage durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis von 3 zu 1 und entsprechende Satzungsänderung**

Die Gesellschaft verfügt in Relation zum Geschäftsvolumen über einen sehr hohen Bestand an liquiden Mitteln und der gesetzliche Schutz des Grundkapitals schränkt die Gesellschaft in ihren Möglichkeiten zum Einsatz dieser liquiden Mittel ein. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, mittels einer Kapitalherabsetzung im Verhältnis drei zu eins eine freie Kapitalrücklage zu schaffen, so dass sich der Gesellschaft mit Blick auf die liquiden Mittel wieder neue Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

Aufgrund der Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Anzahl der bestehenden Aktien der Gesellschaft im Verhältnis drei zu eins, ohne dass die Kapitalherabsetzung die Höhe des Eigenkapitals der Gesellschaft beeinträchtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen nicht, das genehmigte Kapital in Höhe von mehr als 50 % des herabgesetzten Grundkapitals zu nutzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 900.000,00, eingeteilt in 900.000 auf den Namen lautende Stückaktien, wird zum Zwecke der Schaffung einer freien Kapitalrücklage um EUR 600.000,00 auf EUR 300.000,00, eingeteilt in 300.000 auf den Namen lautende Stückaktien, herabgesetzt.

Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG). Sie wird in der Weise durchgeführt, dass jeweils drei auf den Namen lautende Stückaktien zu einer auf den Namen lautenden Stückaktie zusammengelegt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, über die weiteren Einzelheiten der Durchführung des Beschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu entscheiden.“

- b) § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital und bedingtes Kapital) wird in Absatz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 300.000,00 (in Worten: Euro dreihunderttausend).

*Das Grundkapital ist eingeteilt in 300.000 auf den Namen lautende Stückaktien.“*

## **II. Allgemeine Hinweise zur Hauptversammlung**

### **1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister der Going Public Media Aktiengesellschaft eingetragen sind und sich vor der Hauptversammlung so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des 17. Juni 2024 bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Going Public Media Aktiengesellschaft unter der Anschrift

Going Public Media Aktiengesellschaft  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
E-Mail: [goingpublic@linkmarketservices.eu](mailto:goingpublic@linkmarketservices.eu)

oder elektronisch über das unter der Internetadresse

<https://www.goingpublic.ag/hv>

zugängliche HV-Portal anmelden.

Gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz der Satzung finden Umschreibungen im Aktienregister nach Ablauf der Anmeldefrist am 17. Juni 2024, 24:00 Uhr, bis zum Ende der Hauptversammlung nicht statt.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Eine Übertragung der Hauptversammlung auf elektronischem Wege ist nicht vorgesehen.

## **2. Stimmrechtsvertretung**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist es erforderlich, dass der Aktionär im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister der Going Public Media Aktiengesellschaft eingetragen ist. Jeder Aktionär darf nur einen Bevollmächtigten benennen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Going Public Media Aktiengesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch ein diesen in § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, bedürfen die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Die Erklärung zur Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen; dabei kann auch das elektronische Formular in dem unter der Internetadresse <https://www.goingpublic.ag/hv> zugänglichen HV-Portal genutzt werden. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem dadurch geführt werden, dass der Nachweis der Bevollmächtigung an die oben unter Ziffer 1. genannte Anmeldeadresse übermittelt wird. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, so erübrigt sich ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht.

Die oben unter Ziffer 1. genannte Anmeldeadresse und das elektronische Formular unter der Internetadresse <https://www.goingpublic.ag/hv> stehen den Aktionären auch zur Verfügung, sofern der von der Gesellschaft vorgeschlagene Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden soll.

Wird ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein diesen in § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt, so ist es ausreichend, wenn die Vollmacht nachprüfbar festgehalten wird.

Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft finden die Aktionäre auch in den ihnen übersandten Unterlagen.

### **3. Rechte der Aktionäre auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Going Public Media Aktiengesellschaft an folgende Adresse zu richten.

Going Public Media Aktiengesellschaft  
Hofmannstraße 7a  
81379 München

Das Verlangen muss der Going Public Media Aktiengesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 30. Mai 2024, 24:00 Uhr, zugegangen sein.

Etwa erforderliche Ergänzungen der Tagesordnung wird die Going Public Media Aktiengesellschaft unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt machen. Sie werden außerdem im Internet unter der Internetadresse <https://www.goingpublic.ag/hv> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

### **4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre sind berechtigt, Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen (vgl. § 126 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Die Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Going Public Media Aktiengesellschaft  
Hofmannstraße 7a  
81379 München

oder per E-Mail an:

[hv@goingpublic.de](mailto:hv@goingpublic.de)

Die Going Public Media Aktiengesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG, einschließlich des Namens des

Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter der Internetadresse <https://www.goingpublic.ag/hv> zugänglich machen. Dabei werden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt, die bis zum 09. Juni 2024, 24.00 Uhr, bei der genannten Adresse eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

#### **5. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 900.000 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

#### **6. Hinweis zur Mitteilungspflicht nach § 20 AktG**

Auf die nach § 20 AktG bestehende Mitteilungspflicht und die in § 20 Abs. 7 AktG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

#### **7. Informationen gemäß Tabelle 3 Block E Ziffern 3, 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 vom 3. September 2018**

Die zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 zugänglich zu machenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.goingpublic.ag/hv> zugänglich.

Dort stehen den Aktionären auch weitere Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Tagesordnung sowie zu den Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte zur Verfügung.

Die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte 2 bis (einschließlich) 5 hat verbindlichen Charakter. Zu den Tagesordnungspunkten 2 bis (einschließlich) 5 können die Aktionäre mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen oder sich der Stimme enthalten.

#### **8. Informationen zum Datenschutz**

Die Going Public Media Aktiengesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Aktionär gegebenenfalls benannten Aktionärsvertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Going Public Media Aktiengesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um

dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich.

Personenbezogene Daten, die Aktionäre betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Going Public Media Aktiengesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um Hauptversammlungsdienstleister, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist und verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Going Public Media Aktiengesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis.

Die oben genannten Daten werden nach Beendigung der Hauptversammlung gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich. Das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung muss aufgrund von gesetzlichen Vorgaben 2 Jahre lang aufbewahrt werden.

Für die Verarbeitung ist die Going Public Media Aktiengesellschaft die verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO.

Aktionäre haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach Kapitel III DSGVO ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen).

Darüber hinaus haben Aktionäre das Recht auf Übertragung sämtlicher von ihnen an die Going Public Media Aktiengesellschaft übergebener Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Diese Rechte können die Aktionäre gegenüber der Going Public Media Aktiengesellschaft unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

Going Public Media Aktiengesellschaft  
Hofmannstraße 7a  
81379 München  
E-Mail: hv@goingpublic.de

Die Aktionäre haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Going Public Media Aktiengesellschaft zu beschweren.

München, im Mai 2024

Going Public Media Aktiengesellschaft

Der Vorstand